

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Richtlinien zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 1. September 2014

**Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 1. September 2014**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Richtlinien erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Leitprinzipien
- § 2 Leitungsverantwortung gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs
- § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
- § 6 Wissenschaftliche Veröffentlichung
- § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 8 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 9 Schutz von Hinweisgebern
- § 10 Bestellung und Aufgaben der Ombudsperson
- § 11 Kommission
- § 12 Untersuchungsverfahren in der Kommission
- § 13 Verfahren im Rektorat

Dritter Abschnitt: In-Kraft-Treten

- § 14 In-Kraft-Treten

Präambel

Als Forschungsuniversität sieht sich die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn besonders der Forschung und forschungsgeleiteten Lehre verpflichtet. Gute wissenschaftliche Arbeit beruht auf dem Grundprinzip der Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen und setzt die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis voraus. Die Einhaltung und Vermittlung dieser Grundsätze durch alle ihre Mitglieder und Angehörigen sind Kernanliegen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Fakultäten sind gehalten, in der curricularen Ausbildung die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis angemessen zu thematisieren und Studierende und Personen, die als wissenschaftlicher Nachwuchs unter ihrer Verantwortung arbeiten, über die in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn geltenden Grundsätze zu unterrichten.

Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Universität als Stätte von Forschung, Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

Erster Abschnitt: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Leitprinzipien

Wer an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wissenschaftlich tätig ist, ist verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate und die Schritte zu ihrer Erzielung zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von wissenschaftlichen Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

§ 2 Leitungsverantwortung gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs

Wer gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs Leitungsverantwortung ausübt, hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten und trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgabe der Qualitätssicherung tatsächlich wahrgenommen wird. Der wissenschaftliche Nachwuchs muss im Interesse seiner eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in seinem Umfeld sein.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Wer Doktoranden¹ und Postdoktoranden/Habilitanden betreut, trägt Verantwortung dafür, dass die Betreuung angemessen erfolgt. Näheres regeln die Fakultäten.
- (2) Die Fakultäten führen ein Verzeichnis aller Doktoranden und Habilitanden.

§ 4

Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für wissenschaftliche Arbeit stets Vorrang vor Quantität.

§ 5

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autor kann nur sein, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat.

Folgende Beiträge legitimieren allein keine Autorschaft an einer wissenschaftlichen Veröffentlichung:

- organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
- Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- Unterweisung von Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- technische Unterstützung, z.B. Beistellung von Geräten, Versuchstieren,
- Überlassung von Datensätzen,
- Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts,
- Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

§ 7

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn die unter den §§ 1 bis 6 gemachten Regeln durch bewusste oder grob fahrlässige Falschangaben verletzt werden.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden hier und im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet. Sie sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Rektorat der Universität Bonn geht jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nach, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

§ 9

Schutz von Hinweisgebern

(1) Das Rektorat der Universität Bonn sowie die von ihm eingesetzten Organe zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens tragen dafür Sorge, dass Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, daraus keine Nachteile an der Universität erfahren.

(2) Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss im „guten Glauben“ erfolgen. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

§ 10

Bestellung und Aufgaben der Ombudsperson

(1) Als Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt das Rektorat einen international erfahrenen Wissenschaftler (Ombudsperson). Zudem bestellt das Rektorat einen Vertreter der Ombudsperson, der bei möglicher Befangenheit oder Abwesenheit der Ombudsperson deren Aufgaben wahrnimmt. Mitglieder des Rektorats, Dekane und Personen, die Leitungsfunktionen in universitären Einrichtungen innehaben, können nicht zur Ombudsperson oder ihrem Vertreter bestellt werden.

(2) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe (Vorermittlungsverfahren). Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, beantragt sie die Eröffnung einer Ermittlung durch die Untersuchungskommission (§ 12) und berichtet dem Rektorat und der Untersuchungskommission über ihre Erkenntnisse aus der Vorermittlung. Die Prüfung und Vorermittlung durch die Ombudsperson soll höchstens drei Monate in Anspruch nehmen.

§ 11

Kommission

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat eine ständige Untersuchungskommission ein. Zu Mitgliedern beruft das Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren drei Professoren, die Mitglieder oder Angehörige der Universität sein müssen und verschiedenen Fakultäten angehören. Den Vorsitz führt ein Professor der Jurisprudenz, der die Qualifikation zum Richteramt besitzt. Die Untersuchungskommission kann die Ombudsperson sowie weitere Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 12

Untersuchungsverfahren in der Kommission

- (1) Die Untersuchungskommission wird auf Antrag der Ombudsperson (§ 10) oder eines ihrer Mitglieder tätig. Der Vorsitzende der Kommission informiert hierüber das Rektorat. Vor Aufnahme des Untersuchungsverfahrens ist eine mögliche Befangenheit der Kommissionsmitglieder zu prüfen. Befangene Kommissionsmitglieder werden durch vom Rektorat benannte Vertreter ersetzt.
- (2) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens behandelt die Untersuchungskommission die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens sowie die von ihr gewonnenen Erkenntnisse streng vertraulich.
- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (5) Sowohl dem Betroffenen als auch dem Informationsgeber ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
- (6) Ist die Identität des Informationsgebers dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihm diese offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung des Betroffenen notwendig erscheint; dies gilt insbesondere, wenn der Glaubwürdigkeit des Informationsgebers für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- (7) Stellt die Untersuchungskommission fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommt neben der Veranlassung von arbeits- oder dienstrechtlichen Sanktionen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
- (8) Der Vorsitzende der Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat schriftlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Untersuchungsverfahrens eine Beschlussempfehlung vorlegen. Die Beschlussfassung soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats enthalten.

§ 13

Verfahren im Rektorat

- (1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission innerhalb von drei Monaten darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.
- (2) Bei Fragen der Führung akademischer Titel leitet das Rektorat Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission unverzüglich an das für Verleihung und Entzug des Titels zuständige Gremium der betroffenen Fakultät weiter. Das zuständige Gremium entscheidet über den Entzug des Titels. Die Mitglieder der Untersuchungskommission sowie

die Mitglieder der nationalen Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ können als beratende Mitglieder zu Sitzungen des zuständigen Gremiums hinzugezogen werden.

(3) Der Betroffene sowie der Informationsgeber sind über die Entscheidung des Rektorats sowie ggf. der für den Entzug des Titels zuständigen Stelle zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen. Das Rektorat kann die Entscheidung in geeigneter Weise bekanntgeben.

(4) Das gesamte Untersuchungsverfahren, einschließlich der Entscheidung des Rektorats, soll nicht mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Dritter Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 16 vom 5. Juni 2002) sowie die Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. November 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 28. Jg., Nr. 17 vom 19. November 1998) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Mai 2014.

Bonn, 1. September 2014

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann